

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Herrn Leitenden Regierungsdirektor
Matthias Güldner
Referatsleiter BA 36
Herrn Regierungsdirektor
Dr. Rüdiger Gebhard
Referatsleiter BA 27
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Herrn Bundesbankdirektor
Christian Denk
Referatsleiter B 10
Herrn Bundesbankdirektor
Reinhold Vollbracht
Referatsleiter B 13
Zentralbereich Banken und Finanzaufsicht
Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Str. 14
60431 Frankfurt am Main

10178 Berlin, den 28. November 2008
Burgstraße 28
AZ ZKA: BaFin
AZ BdB: C 17.2 - Ga/Wn

Merkblatt zu Änderungen von IRBA-Systemen und anderen kreditnehmerbezogenen internen Risikomessverfahren

hier: Entwurf einer Überarbeitung des Merkblattes vom 8. Oktober 2008

Sehr geehrte Herren,

wir nehmen Bezug auf den dem Fachgremium Kredit und dem Arbeitskreis „Bankenaufsicht“ übermittelten Entwurf einer Überarbeitung des „Merkblattes zu Änderungen von IRBA-Systemen und anderen kreditnehmerbezogenen internen Risikomessverfahren“ (Stand: 8. Oktober 2008).
Wie im Rahmen der letzten Sitzung des Arbeitskreises „Bankenaufsicht“ am 3. November 2008

beschlossen, hat der ZKA die Möglichkeit erhalten, zu dem Entwurf bis Ende November 2008 Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr.

Wir begrüßen die zeitnahe Überarbeitung des ursprünglichen Merkblattes vom 20. Dezember 2007 und möchten insoweit auf unser ZKA-Schreiben vom 6. Juni 2008 verweisen, in dem wir bereits Änderungsbedarf angemeldet hatten. Wie Sie wissen und wie auf der Sitzung des Fachgremiums Kredit am 17. September 2008 auch inhaltlich im Detail vorgetragen, haben wir einen Überarbeitungsbedarf bereits unmittelbar nach Veröffentlichung der ersten Fassung des Merkblattes gesehen. Das Merkblatt war seinerzeit nicht mit der Kreditwirtschaft konsultiert worden. Wir teilen im Übrigen nicht Ihre Einschätzung, dass der Modelländerungsprozess inkl. der Abnahme von wesentlichen Modelländerungen in der bankbetrieblichen Praxis reibungslos vonstatten geht.

Leider haben Sie unsere kritischen Anmerkungen nur vereinzelt aufgenommen. Insoweit sehen wir weiteren Überarbeitungsbedarf. Wir erlauben uns deshalb, unsere wichtigsten Petita erneut nachdrücklich vorzutragen und zu begründen:

Grundsätzliche Anmerkungen

Wir stimmen Ihrer Einschätzung in der Vorbemerkung grundsätzlich zu, dass größere Modelländerungen bereits im Vorfeld einen intensiven, aber auch vertrauensvollen Dialog zwischen Instituten und Aufsicht erfordern. Dies sollte eine von beiden Seiten „gelebte Praxis“ sein. Ein solcher Dialog sollte aber möglichst flexibel und möglichst frei von einengenden, den Änderungsprozess hemmenden bürokratischen Vorgaben sein. Das Merkblatt beschreibt allerdings einen Prozess, der – zumindest wenn die Vorgaben wortgenaue Anwendung finden – einen solchen flexiblen Dialog eher behindert als fördert und in unseren Augen eher einem grundsätzlichen Misstrauen auf Aufseherseite entspringt, vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden.

So beschreibt das Merkblatt auch nach der Überarbeitung einen bürokratischen, zeitaufwändigen, ineffizienten und damit kostenträchtigen Prozess, der einen weiteren „Baustein“ für die geringe Attraktivität des IRBA gerade für kleinere Institute bildet. So gehen die Anforderungen des Merkblattes deutlich über die Vorgaben des § 119 Abs. 2 SolvV hinaus. Nach dem Wortlaut der Solvabilitätsverordnung sind größere Änderungen zu dokumentieren, nicht jedoch mit der Aufsicht „abstimmen“. Mit anderen Worten, es werden durch das Merkblatt Zustimmungserfordernisse der BaFin vor Verwendung der geänderten Rating-Systeme eingeführt, die die Solvabilitätsverordnung so nicht vorsieht. Aus dem Wortlaut der Solvabilitätsverordnung lässt sich lediglich entnehmen, dass die erwartete Dokumentation größerer Veränderungen dem Zweck dient, den Prüfern der

Bankenaufsicht im Rahmen von Nachschauprüfungen die durchaus sinnvolle Möglichkeit zu geben, die jeweiligen Änderungen im Detail nachzuvollziehen. Andererseits führen Sie korrekterweise aus, dass wesentliche Änderungen und (nach unserer Auffassung nur wesentliche) Erweiterungen eine erneute Eignungsbestätigung erfordern; dies führt naturgemäß zu einem entsprechenden Abstimmungsprozess. Zumindest für „bedeutende Änderungen“, für die keine neue Eignungsbestätigung erforderlich ist, halten wir den beschriebenen Abstimmungsprozess allerdings für überzogen. Hier sollte eine Information der Aufsicht vor Verwendung der geänderten Rating-Systeme ausreichen. Die Aufsicht sollte in diesem Fall darauf vertrauen, dass das Institut notwendige, bedeutende Änderungen sachgerecht handhaben wird. Eine Überprüfung der Änderung und deren sachgerechter Behandlung durch das Institut kann dann im Rahmen von späteren Prüfungen erfolgen.

Anmerkungen zur Kategorisierung der Modelländerungen

Wir begrüßen die Möglichkeit, bei der Erstellung der „Model Change Policy“ einzelne Beispiele auch anderen Kategorien zuordnen zu können, wenn dies nachvollziehbar begründet wird.

Erweiterungen jeglicher Art und Größe, also etwa auch die Erweiterung des Anwendungsbereichs im Extremfall um einen zusätzlichen Kreditnehmer, der zuvor nicht mit dem betrachteten System geratet wurde, führt stets zu dem Erfordernis einer erneuten Eignungsbestätigung. Die Einführung einer Materialitätsschwelle halten wir für sinnvoll („wesentliche Erweiterung“). Die Verantwortung für die Definition der Materialität z. B. auf Basis der Änderung der Summe der risikogewichteten Positionswerte sollte bei den Instituten liegen und könnte Bestandteil der durch die Aufsicht überprüften „Model Change Policy“ sein.

Bei wesentlichen Modelländerungen kommt es zu einem Dilemma, das nicht zulasten der Institute „aufgelöst“ werden darf. Vor Zulassung ist das neue Rating-System zumindest für das Neugeschäft einzusetzen (Use-Test). Es bleibt damit unklar, was für die Kapitalunterlegung zu tun ist. Wir gehen davon aus, dass die Unterlegung des Neugeschäftes auf Basis eines noch nicht zugelassenen Systems akzeptiert wird. Der ansonsten erforderliche Parallelbetrieb von zwei Rating-Systemen würde die Institute erheblich und in nicht hinnehmbarer Form belasten. Nach erfolgter Zulassung stellt sich die Frage, wie schnell das Bestandsgeschäft auf das neue Rating „hochziehen“ ist. Die Aufsicht hat hierfür bereits Vorgaben in der Prüfungspraxis entwickelt, diese bisher aber noch nicht allgemein kommuniziert. Wir regen deshalb die Erarbeitung eines Auslegungsschreibens im Fachgremium Kredit an.

Anmerkungen zum Kommunikationsprozess

Es wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Meldungen für institutsübergreifende Modelländerungen bei Gemeinschaftsprojekten unter Nennung des betroffenen Instituts zentral erfolgen können. Diese Möglichkeit eröffnet in der Praxis für Institute, die sich Gemeinschaftsprojekten angeschlossen haben, keine Erleichterungen. Eine zentrale Kategorisierung von methodischen Änderungen auf Poolebene ist nicht möglich, da sich je nach Portfoliostruktur des angeschlossenen Instituts unterschiedliche Kategorisierungen ergeben können. Unterschiedliche Kategorisierungen können wiederum unterschiedliche Änderungsprozesse ggf. im Abstimmungsdialog mit der Aufsicht bedingen. Aufgrund einer für alle Teilnehmer an einem Poolprojekt zentral einheitlichen und langfristig zu planenden und zu budgetierenden Releasefolge und mit kurzfristiger Abschaltung des „Alt-Releases“ nach Migration auf das neue Release ist es allerdings für den Poolbetreiber nicht möglich, so lange „zu warten“, bis die BaFin die Zustimmung zum Einsatz des neuen Rating-Systems bei allen betroffenen Instituten gegeben hat.

Diese Problematik besteht im Übrigen grundsätzlich auch für Institute, die sich keinem zentralen Poolprojekt angeschlossen haben. Auch hier ist es für IT-Release-Planungen und -Umsetzungen kaum möglich, erst auf eine Zustimmung der Aufsicht zu warten. Im Ergebnis wäre es sinnvoll, auf eine den Änderungsprozess im Institut hemmende, ohnehin nur vorläufige Zustimmung der BaFin vor Einführung des geänderten Rating-Systems generell zu verzichten. Eine Zustimmung kann hier erst nach einer Prüfung sinnvoll erteilt werden wie Sie zutreffend ausführen. Zwingend erforderlich ist es aber, den Instituten innerhalb von vier Wochen eine verlässliche Rückmeldung darüber zu geben, ob aufgrund der angezeigten Änderungen eine Prüfung erforderlich ist.

Als Teil der einem Änderungsantrag beizufügenden Unterlagen werden bei Erweiterungen oder wesentlichen Änderungen die kommentierten Ergebnisse aus Vergleichsrechnungen genannt. Nach unserem Verständnis kann es sich hierbei etwa um Migrationsanalysen handeln, die im Regelfall Teil der Modellweiterentwicklung sind. Eine Vergleichsanalyse auf Basis des Gesamtportfolios dürfte allerdings häufig nicht möglich sein, die Zulassung von Test- oder Schätzrechnungen für einzelne Beispielpartportfolios sollte daher als ausreichend akzeptiert werden. Es sollte außerdem darauf geachtet werden, dass es zur Erfüllung dieser Anforderung nicht erforderlich ist, einen Parallelbetrieb zwischen „altem“ und „neuen“ Rating-System zu etablieren, weil eine solche Vorgabe die Institute erheblich und unangemessen belasten würde.

Bei unbedeutenden Änderungen ist eine turnusgemäße, jährliche Information der Aufsicht erforderlich. Um die Praktikabilität der Vorgaben zu verbessern, schlagen wir vor, von dieser Meldepflicht ganz abzusehen. Auch unbedeutende Änderungen sind natürlich angemessen zu

dokumentieren. Diese Dokumentation kann den Aufsehern bei den für IRBA-Instituten regelmäßigen Nachschauprüfungen zur Verfügung gestellt werden. Dies sollte ausreichen.

Zusammenfassend schlagen wir folgende – für uns sehr bedeutsame – Änderungen bezüglich des Kommunikationsprozesses vor:

- Bei wesentlichen Erweiterungen und für wesentliche Änderungen sprechen wir uns für einen modifizierten Abstimmungsprozess mit einer Information vor Einsatz der geänderten Rating-Systeme, aber ohne vorläufige aufsichtliche Zustimmung vor Einsatz aus.
- Bei bedeutenden Änderungen sollte kein Abstimmungsprozess vorgesehen werden, die Aufsicht ist lediglich über die Änderungen zu informieren.
- Bei unbedeutenden Änderungen und unbedeutenden Erweiterungen schlagen wir vor, auf eine Informationspflicht gänzlich zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralen Kreditausschuss

Bundesverband deutscher Banken


Dr. Uwe Gaumert


Dr. Anja Schulz